



Christliche Erziehergemeinschaft
Schleswig-Holstein
in der
Katholischen Erziehergemeinschaft Deutschlands

Dr. Peter Brozio
Schulstraße 8
24113 Molfsee
Tel./Fax: 04347/710776
Email: brozio-molfsee@t-online.de

14.10.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5054

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP:
Hochschulstudium im Bereich Elementarpädagogik

Im Antrag der FDP (Drucksache 15/3429) wird für einen „Teil des Fachpersonals in Kindertageseinrichtungen und anderen Vorschuleinrichtungen ... eine Ausbildung auf Hochschulniveau“ eingefordert. Begründet wird dies einerseits mit Hinweis auf den europäischen Standard sowie andererseits mit dem „Bildungsauftrag“ für Vorschuleinrichtungen.

Dem Antrag und der Begründung ist in vollem Umfang beizupflichten. Er soll im Folgenden durch zwei Argumente befördert werden, die sich jeweils schwerpunktmäßig a) auf die historisch bedingten Probleme beziehen, die eine Eingliederung des Elementarbereichs in das Bildungssystem behindern und b) unter dem Gesichtspunkt der Professionalisierung die geplanten Veränderungen des KJHGs thematisieren.

Auf die teilweise erheblichen Unterschiede in den Qualifikationen von Erzieher/innen zwischen der BRD und anderen europäischen Staaten sowie der daran abzulesenden Bedeutung, die dem Elementarbereich des Bildungssystems jeweils zugewiesen wird, braucht nicht weiter eingegangen werden. Sie sind seit Ende der neunziger Jahre bekannt und lassen sich ohne Schwierigkeiten der Literatur entnehmen (vgl. z.B. Stellungnahme der AGJ 1998, Schnurrer 2004). Entsprechend legt z.B. auch das von der Initiative *McKinsey bildet* geförderte interdisziplinäre Manifest (Baumert/Fried/Joas/Mittelstraß/Singer 2002, S. 171 ff.) diesen Weg nahe (vgl. 179).

Aufschlussreich ist zudem, dass diese Argumentation auch von der ‚Robert Bosch Stiftung‘ zur Begründung ihrer ‚Initiative zur Professionalisierung der Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen‘ verwendet wird. Von dort her besteht im Übrigen die Absicht, entsprechende Hochschulstudiengänge finanziell zu fördern, und zwar, um einen „Qualitätsschub für das Praxisfeld und die Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik auszulösen“ (vgl. <http://www.bosch-stiftung.de>).

ZU a):

Auf der Reichsschulkonferenz von 1920 wurde die Trennung zwischen Elementarbereich und Primarstufe beschlossen sowie eine Kindergartenpflicht analog zur Schulpflicht abgelehnt (vgl. Blochmann 1992, S. 117). Mit dieser Entscheidung ordnete man den vorschulischen Bereich dem

sozialpädagogischen System zu, das damit auch die Verantwortung für die Organisation und inhaltliche Gestaltung der Ausbildung übernahm und immer noch übernimmt. Bis in die siebziger Jahre galten dementsprechend die Einrichtungen in der BRD als Teil der Sozialfürsorge ohne Bildungsauftrag. Erst der ‚Strukturplan für das deutsche Bildungswesen‘ (1970) deckt dann die gesellschaftspolitische Bedeutung frühkindlicher Erziehung und Bildung auf. Hier schließt der Situationsansatz an, der zwischen 1971 und 1976 u.a. von der ‚Arbeitsgruppe Vorschulerziehung‘ am DJI entwickelt wurde und von den Erziehungswissenschaftlern Jürgen Zimmer und Lothar Krappmann vertreten wird. Dieser bestimmt bis in die neunziger Jahre hinein die Arbeit im Elementarbereich, wobei man inhaltlich die Bedeutung der Lebenssituationen, die altersgemischten Gruppen, die Beteiligung der Kinder am pädagogischen Prozess, Projektarbeit sowie Gemeinwesenorientierung als Grundsätze und Ziele der Arbeit festzuschreiben sucht (vgl. Zimmer 1985, Colberg-Schrader, Krug, Pelze 1991). Insgesamt gesehen dominiert dabei der Aspekt des Sozialen Lernens den Aspekt der Bildung. Dies wird u.a. deutlich, wenn Krappmann 1995 feststellt, dass der Situationsansatz allein nicht mehr zu einer ‚Fundierung der Elementarpädagogik‘ (S. 121) ausreicht und im Rahmen seiner Argumentation auf Bildung verweist.

Parallel dazu entsteht ein öffentliches Interesse an Bildung, das auch die Diskussion um Qualität und Qualitätsmanagementsysteme (vgl. BFSFJ: QS Kompendium 1995-2001) in den Hintergrund drängt. Dieses kommt in den entsprechenden Reden der Bundespräsidenten Herzog (1997 u. 1999) und Rau (2000) zum Ausdruck, und leitet sich von der Überzeugung ab, dass im Wesentlichen Bildung „in Zukunft die Lebenschancen des Einzelnen und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt“ (S. 628) sicherstellt. Dass die PISA-Studie (vgl. Baumert et. al. 2001, 2002 bis Halász et.al. 2004 und Schleicher 2004) in dieser Hinsicht als ein besonders effektiver Katalysator gewirkt hat und weiterhin wirksam ist, sei nur der Vollständigkeit erwähnt. Dies trifft ebenso auf die Tatsache zu, dass erst seit diesem Zeitpunkt die Ergebnisse neurologischer Forschungen (vgl. z.B. Singer 2002), die im Übrigen in vielen Fällen die Erfahrungen der pädagogischen Praxis bestätigen, eine angemessene Resonanz erfahren.

Damit wird deutlich, dass der „mit den Entdeckungen der Psychoanalyse eigentlich selbstverständliche Gedanke, die ersten sechs Lebensjahre seien die entscheidendsten Bildungsjahre“ (Hebenstreit-Müller/Müller 2001, S.533) sich erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts im deutschen Bildungswesen durchsetzt. Dies zeigt sich auch an der Tatsache, dass z.B. Schäfer (1995, 2000, 2002) weitgehend unbeachtet von der Erziehungswissenschaft einen Bildungsbegriff für den Elementarbereich entwickeln und als neu verbreiten kann, der im Wesentlichen bereits durch die Klassische Bildungstheorie des 19. Jahrhunderts sowie die Forschungen Piagets aus den dreißiger Jahren vorbereitet worden ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Rahmen der Integration der öffentlichen Kleinkindererziehung in die Jugendhilfe durch das KJHG (1991) zwar ein Bildungsauftrag (vgl. § 22) festgeschrieben wurde, dieser jedoch – rechtlich gesehen - durch den Auftrag zur kompensierenden Förderung familialer Erziehung und das Subsidiaritätsprinzip blockiert wird. Eine Gewährleistung für die Umsetzung von Bildungsmaßnahmen besteht nicht, eine verbindliche Leistungsverpflichtung existiert in der Jugendhilfe nur bei Nachweis massivster Benachteiligungen.

In dieser Situation ist es dringend geboten, die Elementarpädagogik durch eine universitäre Verantwortung von Teilen der Ausbildung in Forschung und Lehre in ihrer Entwicklung zu fördern. Wenn die öffentliche Verantwortung weiterhin nicht nur für Primar- und Sekundarstufe sowie den tertiären Bereich gelten soll und die politisch Verantwortlichen einer weiteren Ausgrenzung der Elementarstufe entgegengetreten wollen, dann muss der fachliche Abstand z.B. zur Schulpädagogik und Didaktik verringert werden. Dass dies von Fachhochschulen oder Fachschulen bzw. durch eine Kombination der Lehrangebote dieser Institutionen nicht geleistet werden kann, ergibt sich aus der Tatsache, dass Fachhochschulen mit der Hinwendung zur ‚Sozialen Arbeit‘ ihre pädagogischen Traditionen verlassen haben. Nicht mehr ‚kindliche Entwicklung‘, ‚Erziehung‘ und ‚Bildung‘ sowie deren Didaktik und Methodik - die Themen einer Sozialen Pädagogik in der Nachfolge Natorps und

Nohls - sind ihr Gegenstand, sondern ‚Hilfe‘: d.h. die professionelle Begleitung von Menschen, deren Ressourcen zur Lebensbewältigung fehlen.

Zu B):

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ‚qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - (Tagesbetreuungs- ausbaugesetz - TAG)‘ (14.07.04) steht in engem Zusammenhang mit dem ‚Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt‘ – Hartz-IV (vgl. u.a. Schleswig-Holsteinischer Landtag: Plenarprotokoll 15/124 - 04-09-22). Ab Januar 2005 sind im Hinblick auf den Elementarbereich u.a. folgende Änderungen im ‚Achten Buch Sozialgesetzbuch‘ – KJHG – vorgesehen, die die Reformen am Arbeitsmarkt absichern und versicherungspflichtige Beschäftigungen im Niedriglohnsektor schaffen sollen:

1. Kindertagespflege wird als eine gleichberechtigte Alternative zu Kindertageseinrichtungen gefördert und ist demselben Förderauftrag verpflichtet wie Kindertageseinrichtungen – Erziehung, Bildung, Betreuung und Elternarbeit (§ 22). Sie leistet dies auf der Grundlage von Persönlichkeitsmerkmalen, Kooperationsbereitschaft und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 23).

2. Für Kinder unter drei Jahren sind mindestens dann Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, wenn deren Wohl gefährdet ist oder aber die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit, Bildungsmaßnahme bzw. Eingliederungsmaßnahme nachgehen (§ 24).

Da Tagespflege kostengünstiger angeboten werden kann und auch flexibler auf den Bedarf reagiert als Tageseinrichtungen, ist ein Ausbau von Tagespflege logisch. Dieser muss, und zwar letztlich bereits in Anbetracht der demoskopischen Entwicklung in Deutschland, zu Lasten der Einrichtungen vollzogen werden.

Von daher ist eine Deprofessionalisierung im Bereich der Elementarpädagogik zu erwarten, da letztlich die in 160 Stunden Weiterbildung befähigten LaienerzieherInnen die Arbeit von in dreijähriger Berufsausbildung geschulten und staatlich anerkannten ErzieherInnen übernehmen werden. Es besteht insofern die konkrete Gefahr, dass die gesetzlich eingeforderte ‚familienergänzende Arbeit‘ zum ‚Familienersatz‘ verflacht und insofern alle Bemühungen um Bildung hinfällig werden: Erfolgt der Einstieg in das deutsche Bildungssystem über Tagespflege, so sind alle Bemühungen, den Elementarbereich mit dem Bildungssystem nicht nur formal, sondern auch inhaltlich zu verbinden, gescheitert und für Bildung weiterhin ausschließlich die Schulen bzw. wenige ausgewählte Tageseinrichtungen zuständig. Insofern werden dann die von PISA (2001) aufgedeckten Bezüge zwischen Bildung und Milieu/Migration konsequent fortgeschrieben.

Hier bedarf es unter den Gesichtspunkten der ‚Differenzierung, der Fachlichkeit und der Vernetzung‘ (Brozio/Brozio 2004) einer grundsätzlichen Anbindung von Tagespflege an Tageseinrichtungen. Die neuen Aufgaben, die dann auf Fachberatung und Erzieher/innen hinsichtlich der Ausbildung, Weiterbildung, Beratung und Kontrolle der Tagespflegepersonen zukommen, fordern Veränderungen im Rahmen der Ausbildung, die das bestehende System fachlich nicht leisten kann. Ein Hochschulstudium vermag hier Abhilfe zu schaffen, zumal von dort her auch konstruktive Entwicklungen in Forschung und Lehre begleitet bzw. gefördert werden können. Der geplante Ausbau des Elementarbereichs ‚nach unten‘ (Tagespflege) fordert deshalb gleichzeitig einen entsprechenden Ausbau ‚nach oben‘ (Hochschulstudium) - was allerdings nicht bedeutet, dass eine Tagesmutter ein Hochschulstudium vorweisen muss. Vielmehr ist es notwendig, dass ein Teil der im Elementarbereich tätigen Mitarbeiter/innen fachlich dazu in die Lage versetzt wird, die unterschiedlichen Ebenen dieser Stufe des Bildungssystems miteinander zu verbinden und auch dafür sorgt, den Bildungsauftrag für die unter dreijährigen Kinder zu realisieren.

Im Übrigen ist in Anbetracht der Veränderungen der Familienformen (vgl. Erler 1996, Peuckert 1996, Nave-Herz 1995, 2000) und dem damit einhergehenden Wandel der Bildungsleistungen von Familien sowie auf Grund der Tatsache, dass Tagespflege wie Kindertageseinrichtung dem gesetzlichen Auftrag nach Familienunterstützung folgen müssen, dringend eine Familienpädagogik in

Theorie und Praxis notwendig. Diese soll die im Elementarbereich tätigen Personen befähigen, effektive familienunterstützende Arbeit zu leisten und kann nur von der Hochschule entwickelt und vermittelt werden.

Abschließend ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass ein Hochschulstudium nicht generell für den gesamten Bereich der im Elementarbereich tätigen Menschen als notwendig angesehen wird (vgl. Leitantrag der KEG zum Bundesdeligiertentag 2004). Soll aber Bildung bereits vor der Schule als eine öffentliche Aufgabe ernst genommen werden - was im Übrigen ein Interesse an der Einheit des Bildungssystems voraussetzt -, dann sind angemessene Strukturen auf unterschiedlichen Ebenen notwendig. In jedem Fall gehört dazu das Angebot einer Hochschulausbildung.

Petr Boris